

Satzung

des Altsteiner Vereins e.V.

(Fassung vom 02.10.2021)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Altsteiner Verein e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stein a. d. Traun.
3. Das Geschäftsjahr läuft am 1. 7. eines Jahres bis 30. 6. des folgenden Jahres, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein unterstützt und fördert die staatlich anerkannte Schule Schloss Stein a. d. Traun bei der Jugenderziehung und Jugendbildung in allen Bereichen einschließlich des Übergangs zum Berufsleben bzw. zur weiterführenden Ausbildung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Heims, des Lehrbetriebes und der Stipendien-Stiftung Stein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein hat den Sinn, die Bindung zwischen ehemaligen Schülern und der Schule Schloss Stein zu erhalten und zu fördern; er versteht darunter insbesondere den Kontakt der Altsteiner untereinander, ihre Verbindung zu Heim und Schülern, eine helfende und beratende Funktion bei der Gestaltung der Schule Schloss Stein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem ehemalige Schüler der Schule Schloss Stein offen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.
 3. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Erfüllung der Aufgabe des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen, und alles zu unterlassen, was seinen Zweck schadet.
 4. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen würden.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ausschluss
- 7.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden ,wenn es:
 - a) durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins oder der Schule Schloss Stein schadet;
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt hat.
 - 7.2. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder ist über den Ausschluss zu beschließen.
 - 7.3. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Der Ausschluss wird mit seinem Anspruch wirksam.
8. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres fällig ist. Mahnungen können mit einem Pauschsatz kostenpflichtig sein.
2. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gilt grundsätzlich die Hälfte des Beitragssatzes, In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundungen oder Erlass gewähren.
3. Für das Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, gilt der Beitrag pro rata temporis in vollen EURO

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - stellvertretenden Schatzmeister
 - Schriftführer
 - stellvertretenden Schriftführer

soweit nichts anders auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus (§ 27 BGB).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt; der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters, der Mitglied des Vorstandes sein muss.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsergebnisses,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
6. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Anträge und Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung gestellt bzw. gemacht werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

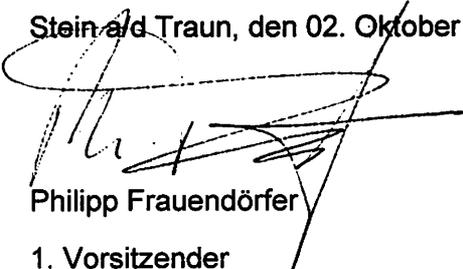
§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein der Freunde und Förderer der Schule Schloss Stein a. d. Traun, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins gemeinnützig verlangt werden.
2. Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt, die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen ex tunc erreicht werden.
3. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Mai 1982 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 05. Oktober 1988, 03. Oktober 1992 und 08. Oktober 2016 geändert.

Stein a/d Traun, den 02. Oktober 2021



Philipp Frauendörfer

1. Vorsitzender